

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Redaktion
und Administration:
Linz,
Franz-Josef-Platz 29,
III. Stock.
Telephon 1225/II.
Erscheint
jeden Freitag.

JÜDISCHE NACHRICHTEN

Bezugspreise:
Monatlich . . . K 1.50
1/4jährlich . . . „ 4.50
Bankkonto bei
Pinschof & Co., Linz.
Inserate
nach Vereinbarung.

für die deutschösterreich. Provinz.

Nr. 4

Linz, am 28. Februar
28. Adar 5679

1919

Der erste Schritt zur Volksgemeinde.

Die am 23. Februar in Linz stattgefundene Gemeindeversammlung hat Beschlüsse gefaßt, die tief und einschneidend das Gepräge der Kultusgemeinderepräsentanz, der Vorstehung, zu ändern geeignet sind und die lauter als Resolutionen und Reden Zeugnis geben, daß auch in das jüdische öffentliche Leben ein neuer Geist eingezogen ist.

Mit einem in seiner Einfachheit geradezu feierlich wirkenden Entschluß haben die Juden von Linz Veraltetes über Bord geworfen und neuem Leben den Weg gebahnt. Diese Tat, man möchte fast glauben eine aus der Zeit gefolgerte Selbstverständlichkeit, gewinnt ein Vielfaches an Bedeutung, wenn wir bedenken, daß Linz allen anderen Kultusgemeinden weit vorangegangen ist, daß diese doch eigentlich kleine Judengemeinde die große Wiener Kultusgemeinde beschämend in den Schatten gestellt hat. Die Wiener, bis nun nur allzu gerne die Führenden, ja Diktierenden im jüdischen Gemeindeleben, haben von heute an das Recht verwirkt, über die Provinzjuden lächelnd zu urteilen und sie als quantité négligeable abzutun. Lassen wir statt allem die trockenen Paragraphe der Gemeindestatuten sprechen:

§ 31 des alten Linzer Statutes:

Jedem 24jährigen, eigenberechtigten, beitragenden Angehörigen der Kultusgemeinde steht das aktive Wahlrecht zur Vertretung zu.

§ 28 des neuen Statutes sagt anstatt dessen:

Wahlberechtigt zur Vertretung der Kultusgemeinde sind alle Angehörigen derselben, welche im Jahre 1918 das 20. Lebensjahr überschritten haben, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf die Steuerleistung.

§ 32 des alten Statutes:

Wählbar in die Vertretung der Kultusgemeinde ist jeder männliche Angehörige derselben, welcher das aktive Wahlrecht zu derselben besitzt, österreichischer Staatsbürger ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht und nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung für Oberösterreich von der Wählbarkeit in die Ortsgemeinde-Vertretung nicht ausgeschlossen ist.

Neuer § 29:

Wählbar in die Vertretung der Kultusgemeinde ist jeder Angehörige derselben, ohne Unterschied des Geschlechtes, welcher im Jahre 1918 das 30. Lebensjahr überschritten hat, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzt, mit Ausnahme der Angestellten der Kultusgemeinde.

Die Zahl der Mandate wird in Abänderung des § 33 mit 20, statt wie bisher mit 15 festgesetzt, wobei die Institution der Ersatzmänner, sowie der verstärkte Vorstand ganz abgeschafft werden (§ 5 entsprechend geändert, §§ 6, 8, 14 fallen aus).

Ferner sagt § 30: „Die Wahl ist als provisorisch gedacht, und zwar auf die Höchstdauer von 2 Jahren und hat der Vorstand vor Ablauf dieser Zeit in dem Momente zurückzutreten, als in der Republik Deutschösterreich eine Änderung der Gesetze, den Kultus betreffend, erlassen werden sollte. Für den Fall, als innerhalb der 2jährigen provisorischen Mandatsperiode die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 15 sinken sollte, sind für die freigewordenen Mandate Ersatzwahlen vorzunehmen.“ Damit wird der Initiative des neu zu wählenden Vorstandes kein hemmender Beschluß förmlich als Belastung mitgegeben, vielmehr kann und wird erst dieser neue — von allen gewählte Vorstand schon unter Berücksichtigung eventueller Gesetze der Nationalversammlung aus dem Provisorium ein definitives Gemeindestatut schaffen.

§ 35 behandelt den Wahlvorgang, die Wahl ist für die Linzer und Urfahrer Wähler direkt, für die der Provinzorte durch Vollmacht, die an einen Linzer Wähler erteilt wird.

Und nun hören wir, welchen Wahlreformenwurf die Wiener Kahaljuden, offenbar ganz dem Geist der Zeit Rechnung tragend, vorschlagen:

Entwurf Poppenheim, Schreiber, Engel.

Wahlrecht (§ 1).

Das aktive Wahlrecht haben:

- a) Alle männlichen eigenberechtigten Angehörigen der israelitischen Kultusgemeinde, die
 1. an Tag der Ausschreibung der Wahl die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen,